

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Ortsverein Bremen, Kolpingstr. 1 b, 28195 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Sozialdienst katholischer Frauen e. v. , Ortsverein Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt - in der Mutter-Kind-Einrichtung „Haus Lea“, Kolpingstr. 2-3, 28195 Bremen, gemäß § 19 SGB VIII (KJHG) für Mütter/Väter erbringt, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 8, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) in der Übergangsphase zum LAT 9. Des Weiteren ist die abgestimmte individuelle Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers lt. Anlage, Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Ergänzend dazu:

Haus Lea ist gemäß § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) eine stationäre Einrichtung für Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein. Im begrenzten Umfang gilt das Leistungsangebot auch für schwangere Frauen vom 3. Schwangerschaftsmonat an.

Die Beratungs- und Unterstützungsleistung schließt bei Bedarf auch die Aufnahme oder Weiterführung von notwendigen Ausbildungen, Umschulungen oder von Berufstätigkeiten ein.

Die Kosten für den Lebensunterhalt und die Miete sind nicht im Entgelt enthalten. Die Mütter/Väter bestreiten ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder selbst. Für die Wohnungen und die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume zahlen sie eine angemessene Miete an den Träger. Ggf. beziehen Mütter/Väter mit geringem oder gar keinem Einkommen Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Mietkosten der Bewohner schließen die Nebenkosten und anteilige Kosten für die Nutzung der Gemeinschaftsräume ein.

Haus Lea ist eine Einrichtung für junge volljährige Frauen/ Männer, in die ausnahmsweise (dem Landesjugendamt vorzulegen) auch bis zu zwei minderjährige Mütter oder minderjährige Schwangere ab Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden können, soweit sie im Einzelfall in einer Einrichtung für Erwachsene angemessen leben und unterstützt werden können.

Haus Lea stellt insgesamt acht Plätze für Mütter/ Väter mit ein bis zwei Kindern bzw. für schwangere Frauen zur Verfügung. Insgesamt werden bei Bedarf bis zu drei Plätze mit Schwangeren belegt.

Sollte die Einrichtung vorübergehend nicht voll belegt sein, kann ausnahmsweise auch ein Platz, wenn er ansonsten längerfristig frei bleiben würde, einer alleinstehenden Frau (längstens für ein Jahr) überlassen werden, die im Wege des Zeugenschutzes (als Opfer von Gewalt) untergebracht werden muss. Voraussetzung ist eine Kostenübernahmezusicherung durch die Sozialhilfe.

Das Entgelt bezieht sich auf Mutter/Vater und Kind(er) als ein Fall.

Zielgruppe der Leistung sind:

- Frauen/Männer, deren Hilfebedarf in dieser Einrichtung voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr, längstens drei Jahre, beträgt. In begründeten Einzelfällen kann der Dreijahreszeitraum um wenige Monate (längstens ein Jahr) überschritten werden, wenn von diesem längeren Verbleib in der Einrichtung eine wesentlich günstigere Ausgangssituation für die Zukunft zu erwarten ist.

- Frauen/ Männer, die ohne die Beratung und Unterstützung in der Wohneinrichtung:

- ihr Kind/ ihre Kinder nicht angemessen pflegen, betreuen und fördern können,
- keine angemessene positive Beziehung zu ihrem Kind und/ oder zu für sie bedeutsamen anderen Menschen ihres Umfeldes aufbauen oder durchhalten können,
- ihren Alltag nicht angemessen planen und gestalten können, Informations- und Erfahrungsdefizite hinsichtlich der Haushaltsführung haben und/ oder ihre finanziellen Mittel nicht planvoll einsetzen können,
- eine Schulbildung, eine Ausbildung, eine notwendige Umschulung oder eine Berufstätigkeit nicht beginnen, durchhalten oder abschließen können,
- keine Freizeitinteressen, Freizeit-/ Nachbarschaftskontakte finden oder kontinuierlich pflegen können,

- medizinische, psychologische und soziale Dienste außerhalb der Einrichtung nicht eigenständig wahrnehmen können.

In die Einrichtung können keine Frauen/Männer aufgenommen werden, die ohne eine ständige Begleitung, Unterstützung oder Aufsicht bzw. ohne eine intensive Spezialtherapie sich selbst, ihr Kind oder andere Hausbewohner unmittelbar gefährden würden (Beispiele: Akut Drogen- oder Alkoholabhängige, Frauen/ Männer mit wesentlichen Anfallsleiden, Frauen/ Männer mit wesentlichen Gehirnfunktionsstörungen, akut Selbstmordgefährdete, Frauen/ Männer mit Psychosen, Frauen/ Männer mit wesentlichen Behinderungen im Sinne des § 39 BSHG, insbesondere geistig oder seelisch Behinderte).

Haus Lea bietet den Müttern/Vätern und Kindern folgende Räumlichkeiten an:

8 Appartements,

davon sechs Appartements zwischen 23 und 30 qm (ein Zimmer, Kochbereich, Bad) für Mutter/Vater mit einem Kind bzw. Schwangere. Das siebte Appartement (3 Zimmer, Küche, Bad) ca. 50 qm ist bei Bedarf für eine Mutter mit zwei Kindern oder Mutter und Partner mit einem Kind geeignet.

Das achte Appartement (2 Zimmer, Küche, Bad) ca. 64 qm ist eine Außenwohnung in der Kolpingstr. 1b, 28195 Bremen und ebenfalls für eine Mutter mit zwei Kindern oder Mutter und Partner und einem Kind geeignet. Eine Grundausstattung ist für jede Wohnung vorhanden. Auf Wunsch können die Wohnungen selbst eingerichtet werden. Für die Nutzung und Pflege der Wohnungen sind die Frauen/ Männer selbst verantwortlich.

Als weitere Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:

Ein Spielraum für die Kinder bzw. Kinderzimmer, Gemeinschaftsküche, Gruppenraum, Abstellraum für Kinderwagen, Wasch- und Trockenkeller, Personalbüros, Beratungszimmer, Abstellkeller und ein Balkon.

Den Kindern werden in Gemeinschaftsräumen Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterialien angeboten. Soweit die Frauen Verbrauchsmaterialien nicht selbst finanzieren können, werden die notwendigen Materialien für angeleitete Gruppenaktivitäten mit Müttern/ Vätern bzw. mit Müttern/ Vätern und Kindern von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Die Betreuung erfolgt durch folgendes Personal:

1,84 Vollzeitstelle Sozialarbeiter / Sozialpädagogen,

0,77 Vollzeitstelle Erzieherin

Das Personal wird in der Übergangsphase auf den LAT 9 sukzessive auf insgesamt 8 Vollzeitstellen aufgestockt.

Das Entgelt dient - von einigen notwendigen Sachmitteln abgesehen - hauptsächlich der Finanzierung einer sozialpädagogischen Betreuung, Anleitung und Unterstützung der Mütter/ Väter und zeitlich begrenzt auch der notwendigen Betreuung einzelner Kinder bei notwendiger Abwesenheit ihrer Mütter/ Väter.

Die Kostenübernahmezusicherung erfolgt jeweils für ein Jahr und zwar nach Prüfung und auf Vorschlag des ambulanten Sozialdienstes Kinder und deren Familien des Amtes für Soziale Dienste.

Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit mit den Frauen/ Männern und ihren Kindern:

Allgemeine Zielsetzung der Arbeit mit den Frauen/ Männern ist die möglichst kompetente und eigenverantwortliche Lebensführung, Betreuung und Förderung der Kinder sowie Handhabung von zwischenmenschlichen Beziehungen. Dazu gehört auch die bedarfsgerechte selbständige Wahrnehmung von sozialen, kulturellen und medizinischen Angeboten außerhalb von stationären Einrichtungen.

Jeweils abhängig von der mit den einzelnen Frauen/ Männern gemeinsam festzustellenden Ausgangssituation bestehen Art und Intensität der Hilfsangebote für Frauen/ Männer:

- in Einzel- und/ oder Gruppenberatungen zu Erziehungs- und Beziehungsfragen, zu allgemeinen Fragen der Lebensführung und der Bewältigung des Berufs- und Ausbildungsalltags,
- in gemeinsamen Beratungen oder Gruppenaktivitäten mit Müttern/ Vätern und Kindern,
- in der direkten Anleitung zur Erledigung der notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder zur Bewirtschaftung des eigenen Einkommens,
- in Gruppenveranstaltungen zu lebenspraktischen Tätigkeiten wie gemeinsames Kochen oder gemeinsame Reparatur von Spielmaterialien,
- in Informationsveranstaltungen z. B. zur Säuglingspflege,
- in Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung,
- in der gemeinsamen Vorbereitung von notwendigen Außenkontakten der Frauen/ Männer und bei Bedarf auch
- in der Begleitung von Frauen zur Entbindung ins Krankenhaus, zu Behörden, Ärzten, Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Ausbildungsstätten usw..

Die Fachkräfte beteiligen sich an den vom AfSD einberufenen Fallkonferenzen und erstellen die notwendigen Zwischen- und Abschlussberichte.

Unabhängig von Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Angebote stellt die Einrichtung sicher, dass jeder Frau/ Mann eine verantwortliche Sozialpädagogin zugeordnet wird, die ihren gesamten Entwicklungsprozess und den ihres Kindes beobachtet und begleitet.

3. Leistungsentgelt

Für den **Vereinbarungszeitraum vom 1.7.22 bis 31.10.22** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 152,00 pro Person/ täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 152,00 pro Person/ täglich.

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 0,00 (€ 0,00) pro Person/ täglich

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsblättern zu entnehmen.

Der Berechnung liegt eine Auslastung von 95 % zu Grunde.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung **gilt vom 01.07.2022 und endet am 31.10.2022.**

Da ab 01.11.2022 die Umstellung auf den LAT 9 abgeschlossen ist, gilt dann eine neue Vereinbarung.

5. Qualitätsentwicklung / Prüfungsvereinbarung / Persönliche Eignung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

5.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Bremen, im Dezember 2022

Im Auftrag

